

I. Die Rubrik: „Ad extreum pro personae qualitate salutaria monita praebere poterit“ ist, wie man sieht, nicht präceptiv, doch kann der Priester sie auch bei mehreren Kranken unschwer erfüllen, indem er diese kurzen Ermahnungen dann gibt, da er zu dem einzelnen hinzutretend jedem Weihwasser aspergirt und das Kreuz zum Kusse reicht mit der Erinnerung das Kreuz häufig anzublicken (ut illam frequenter aspiciat et pro sua devotione osculetur et amplectetur. Rit. Rom.)

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

VIII. (Der Zufall trifft den Eigentümer.) Cooperator Roger hat im letzten Jubiläum mehrere Geldbeträge für fromme Zwecke als Jubiläums-Almosen erhalten und hat sich die Spender und deren Gaben notirt. Inzwischen wurde er auf einen anderen, entfernten Posten versetzt. Er vermengte nun dieses Jubiläums-Almosen mit seinem eigenen Gelde und gedachte nach geschehener Uebersiedelung sofort die übernommenen Gelder den bestimmten Zwecken zuzuführen. Nachdem er an seinem neuen Aufenthaltsorte einigermaßen Ordnung gemacht, schied er die übergebenen Spenden im Gesamtbetrag von 58 fl. aus seinem Privatvermögen aus, gab sie in ein Couvert mit der Aufschrift: „Jubiläumsalmosen von der Pfarre Nikolsbach“ und legte dieses in eine Lade seines Schreibtisches. Da er aber nach wenigen Tagen das Geld absenden will und nur darnach greifen zu dürfen glaubt, — findet er es nicht. Was soll er thun? Eben erst die Uebersiedelung mit ihren Auslagen und jetzt — horribile dictu — vielleicht die Pflicht, eine so beträchtliche Summe aus seiner erschöpften Privatschatulle restituiiren zu müssen! Da sucht er nochmals und — qui quaerit, invenit — zu seiner großen Freude findet er das Geldcouvert samt Inhalt und schickt es jetzt augenblicklich ab, um ja nicht noch einmal einen ähnlichen Schrecken zu erleben. Nun aber, nach glücklich überstandener Gefahr, überlegt er erst ruhig: Wozu wäre ich wohl verpflichtet gewesen, wenn ich das Geld nicht mehr gefunden hätte? oder, wenn ich vorher, während das Almosen noch unter meinem Gelde sich befand, einen so großen oder noch größeren Betrag irgendwie verloren hätte?

Der Verlust eines anvertrauten Geldes ist ein unglücklicher Zufall, der Zufall aber trifft den Eigentümer, *casus nocet domino*. Es ist darum zunächst die Frage zu erörtern: Wer ist denn als Eigentümer des von Jemandem einem anderen zur Weiterbeförderung übergebenen Geldes anzusehen?

So lange der Uebernehmer des Geldes dieses nicht mit dem seinigen vermengt, sondern abgesondert von seinem eigenen bewahrt, bleibt an sich (abgesehen nämlich von ausdrücklichen Stipulationen oder etwa dazutretenden stillschweigenden Verträgen) der Uebergeber Eigenthümer und trifft somit auch diesen der Zufall; das gilt auch nach jedem geschriebenen Rechte. Anders verhält es sich, sobald der Uebernehmer das ihm übergebene Geld mit seinem eigenen vollkommen vermengt mit der Absicht, es ganz wie das seinige zu betrachten (natürlich mit dem Willen, den übernommenen Betrag seiner Zeit der ausgesprochenen Bestimmung zuzuführen). Für diesen Fall finden sich in dem geschriebenen Rechte fast geradezu entgegengesetzte Bestimmungen.

Nach dem gemeinen Rechte (L. 78. D. de solut. 46. 3.) erwirbt derjenige, welcher fremde Geldmünzen mit den eigenen bis zur Unmöglichkeit der Ausscheidung vermischt, durch diese Vermischung das Eigenthumsrecht: „Si mixti essent (scil. alieni nummi), ita ut discerni non possent, eius fieri, qui accepit“; und zwar gilt dies selbst dann, wenn die Vermischung ohne Wissen oder gegen den Willen des Uebergebers geschieht, nur muß sie nach dem hl. Alphons Lig. (l. IV. tr. V. 498.) vorgenommen werden „animo dominium totius habendi.“ — Dieser Bestimmung des Jus commune ist fast gerade entgegengesetzt, was sich aus den diesbezüglichen Grundsätzen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches ergibt. „Wer fremde Sachen“, heißt es daselbst im § 414, ohne diese „Sachen“ weiter zu unterscheiden, „verarbeitet, wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.“ Gury zieht aus diesem Paragraphen im Zusammenhalt mit den sonstigen Normen des österr. Gesetzes folgenden Schluß: „Infertur, quod per confusionem vel commixtionem non acquiritur dominium, etiamsi commixtio fiat animo illud acquirendi, quia non acquiritur nec auctoritate legis nec ex contractu; et animus acquirendi satis non est ad dominium consequendum, dum non habetur consensus alterius. Quare si quis acceptam pecuniam aliquo ferendam cum proprio miscuit etiam animo faciendi suam et fortuito pereat, domino perit.“ Wenn also das zur Weiterbeförderung übernommene und von dem Uebernehmer mit dem eigenen Gelde vermengte Geld durch einen Unfall verloren geht, so trifft dieser Zufall nach dem gemeinen Rechte den Uebernehmer des Geldes, nach dem österreichischen Civilrechte den Uebergeber. Und doch,

wenn wir genauer zusehen, wird eine Restitutionsverbindlichkeit für den Uebernehmer des Geldes nach beiden Rechtsordnungen wohl fast immer nur unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise eintreten. Damit nämlich nach dem gemeinen Rechte der Uebernehmer des Geldes das Eigenthumsrecht erwerbe, ist erforderlich: a) eine solche Vermengung des fremden Geldes mit dem eigenen, daß die Aussonderung unmöglich ist. Wenn auch z. B. in unserem Falle Roger die 58 fl. Jubiläumsgaben in seine Brieftasche zu seinem Gelde gelegt hat, so würde er doch der Aufforderung, diese Summe herauszugeben, ungefährt nachkommen können, es wäre also die Aussonderung möglich und somit auch nach dem Jus commune das Dominium nicht an ihn übergegangen, — außer er hätte selbst gar nicht mehr unterschieden und ohne auf das ihm anvertraute Geld Rücksicht zu nehmen, beliebig größere oder kleinere Geldsorten, etwa Banknoten für die größere Bequemlichkeit auf der Reise sich eingewechselt. Aber auch diese äußerliche Vermengung des Geldes genügt zur Transferirung des Eigenthumsrechtes noch keineswegs, sondern es wird nach der ausdrücklichen Bemerkung des hl. Alphons Lig. außerdem noch erforderlich, b) animus dominium totius habendi. Räume zu der factischen Vermengung des Geldes diese Absicht des Uebernehmers dazu, dann geht auf ihn das Eigenthumsrecht über und darum hat er dann auch den casus zu tragen. — Allein zu denselben Ergebnissen gelangen wir auch nach dem österr. Gesetze, wenn auch freilich auf anderem Wege. Die Absicht, das Eigenthumsrecht zu erwerben, das Geld vorläufig als eigenes zu betrachten und darüber nach Gutdünken zu verfügen (mit der selbstverständlichen Absicht, es später nach der Intention des Uebergebers zu verwenden), wird wohl ausnahmlos nur dann vorhanden sein, wenn der Uebernehmer des Geldes dieses einstweilen für seine Zwecke gebrauchen oder doch aus irgend einem Grunde einige Zeit behalten und erst später, etwa gelegentlich seiner Bestimmung zuführen will, d. h. wenn er stillschweigend zum Ansleher oder Verwahrer des übergebenen Geldes wird. Ist aber dieser Fall, tritt zu der Vermengung des Geldes auch noch ein stillschweigender Darlehens- oder Verwahrungs-Vertrag, dann müssen die gesetzlichen Bestimmungen über diese Verträge beachtet werden. „Hat der Verwahrer, sagt § 965, von der hinterlegten Sache Gebrauch gemacht; hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem dritten in Verwahrung gegeben oder die Zurückstellung verzögert und die Sache leidet einen Schaden, welchem sie bei

dem Hinterleger nicht ausgesetzt gewesen wäre, so kann er keinen Zufall vor schützen und die Beschädigung wird ihm zugerechnet" — er muß also für den *casus* haften. Wenn aber gar der Uebernehmer des Geldes von demselben Gebrauch macht, so entsteht, da das österr. Gesetz das Geld zu den verbrauchbaren Sachen zählt, ein Darleihenvertrag (§ 983) und durch diesen wird der Uebernehmer Eigentümer (vgl. Ellinger, Handbuch des österr. allg. Civil-Rechtes zu § 983), wird somit für den *casus* haftbar.

Dem Gesagten zufolge wird also in den bei weitem meisten Fällen die Entscheidung darüber, wer den Zufall zu tragen habe, ob Uebergeber oder Uebernehmer des Geldes, nach beiden für uns wichtigen Rechtsordnungen die nämliche sein; damit ist freilich nicht ausgesprochen, daß es nicht auch manche Fälle geben könne, in welchen die entgegengesetzte Normirung des Eigentumsrechtes wirklich auch zu entgegengesetzten Entscheidungen führen müßte.

Quid ad casum?

Hätte Roger das Jubiläums-Almosen, nachdem er es bereits von seinem Vermögen ausgeschieden hatte, nicht mehr aufgefunden, wäre es ihm etwa entwendet worden, dann wäre er durchaus nicht zur Restitution verpflichtet gewesen; non ex commixtione, die nicht bestand, non ex contractu depositi, weil er gegen die Pflichten des Verwahrers nicht wesentlich gefehlt hat. Wie aber, wenn er auf der Reise eine Summe Geldes verloren hätte, während er alles Geld, eigenes und fremdes vermengt mit sich führte? Allerdings war er in diesem Falle nach dem gemeinen Rechte Eigentümer des übernommenen Geldes geworden und träfe ihn somit an sich der Zufall; ja selbst nach dem österreichischen Rechte betrachtet, mit welchem Grunde könnte er dann behaupten, er habe *just* das anvertraute Geld verloren, und nicht sein eigenes?

Eine solche Behauptung dürfte er nur dann aufstellen, wenn er eine größere Summe, als sein eigenes Geld betrug, oder wenn er gar sämtliches Geld verloren hat. Und doch könnte man ihn auch im Falle der Vermengung des eigenen und fremden Geldes kaum zur Restitution verhälten; denn von den Quellen, aus denen pro foro conscientiae die Restitutionspflicht entspringt, ist keine vorhanden: von formeller ungerechter Beschädigung oder Mitwirkung ist überhaupt keine Rede, ebenso wenig von unrechtmäßigem Besitze, sondern insoferne er nach Ansicht des gemeinen Rechtes das Dominium erworben hat, war er redlicher Besitzer und hat als solcher nur zu restituiren,

um was er reicher geworden ist; da er aber eben um nichts reicher geworden ist, ist er auch zu einer Restitution nicht verpflichtet. — Nur in einem Falle wäre Roger nach unserem Dafürhalten restitutionspflichtig. Denken wir uns, er habe eben sehr wenig Besitz, etwa nur 5 fl. und soll nun die Uebersiedlungskosten bestreiten; da kommen ihm die 58 fl. Jubiläumsgaben gerade erwünscht, er gedenkt damit die Auslagen zu bestreiten, und sodann auf dem neuen, einträglicheren Posten so bald als möglich das Geld nach Intention der Uebergeber abzuführen, — da verliert der arme Roger auf der Reise auch noch dieses anvertraute Geld. Und dennoch afflito addenda est afflictio; er ist zum Anleiher des fremden Geldes geworden, ohne Wissen und Einwilligung der Uebergeber, er hat gefehlt gegen ausdrückliche Bestimmungen eines für das allgemeine Wohl förderlichen Gesetzes und hat deshalb jetzt denjenigen gesetzlichen Bestimmungen sich zu unterwerfen, welche ihn zur Tragung des Zufalles unter diesen Umständen verpflichten. Es dürfte aber die Auslegung der Restitutionspflicht in diesem Falle auch kaum hart erscheinen; denn hätte Roger eine Summe zur Bestreitung seiner Uebersiedlung von irgend einem Freunde entlehnt, so müßte er ja doch auch die Summe zurückzahlen, wenn er sie gleich unschuldiger und unglücklicher Weise verloren hat.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

IX. (Ehelich oder unehelich?) Es ist mir folgendes amtliche Aktenstück mitgetheilt worden:

„An das läbliche Pfarramt X. — Mit Bezug auf die dortige Anzeige vom . . . über die am . . . erfolgte Geburt der . . . Tochter der . . . Gattin in . . . wird bekannt gegeben, daß bei dem Umstände, als die hierüber vernommene Mutter dieses Kind selbst als ein außereheliches ausdrücklich anerkannte, selbes im Taufbuche unter dem Familiennamen der Mutter geboren . . . einzutragen ist. R. f. Bezirksgericht . . . am . . .“

Die Thatssache, welche dieses Aktenstück veranlaßte, war diese. Ein Ehepaar, das schon jahrelang faktisch, aber nicht gerichtlich von ihrem Manne getrennt, in sündhaftem Verhältniß zu einem andern stand, hatte ein Kind geboren. Da es getauft worden war, wurde die Frage aufgeworfen, ob es als ehelich oder unehelich einzutragen sei im Taufbuche?

Nach Kutschker („Das Ehrerecht der katholischen Kirche.“ 5. B. S. 384) liegt es dem Seelsorger, als Matrikenführer ob, daß von der nicht gerichtlich geschiedenen Gattin eines Mannes